

25.08.2015

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

### **Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW)**

#### **A Problem**

Immer wieder kommt es zu Vorfällen, bei denen Beamtinnen und Beamte im Dienst oder aufgrund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden. Aus solchen Angriffen resultieren in aller Regel Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger, die in gesonderten zivilrechtlichen Verfahren bzw. in Adhäsionsverfahren innerhalb des Strafverfahrens geltend gemacht werden müssen. Für die gerichtliche Verfolgung ihrer Ansprüche kann zwar Rechtsschutz durch den Dienstherrn in Anspruch genommen werden. Allerdings scheitert die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels häufig an der fehlenden Liquidität des Schädigers.

#### **B Lösung**

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn lässt es nicht zu, dass Beamtinnen und Beamte, die im Dienst oder aufgrund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden, mit der Durchsetzung daraus resultierender Ansprüche allein gelassen werden. In Bezug auf rechtskräftig festgestellte, aber nicht erfolgreich vollstreckbare Schmerzensgeldansprüche ist deshalb eine Vorleistung durch den Dienstherrn nach den gleichen Grundsätzen angezeigt, welche für die Übernahme von materiellen Schadensersatzansprüchen gelten. Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf durch Schaffung eines neuen § 83a LBG NRW Rechnung.

#### **C Alternativen**

Als Alternative zu der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des LBG NRW kommt die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes in Betracht. Diese Situation ist für die betroffenen Beamtinnen und Beamten jedoch äußerst unbefriedigend. Sie werden nicht nur finanziell belastet, sondern haben auch das Gefühl, von ihrem Dienstherrn in einer Situation alleine gelassen zu werden, die ihren Ursprung in einer dienstlichen Pflichterfüllung hat.

Datum des Originals: 25.08.2015/Ausgegeben: 26.08.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**D Finanzielle Auswirkungen**

Die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen führt zu Mehrbelastungen für den Landeshaushalt, welche jedoch durch die in § 83a Absatz 1 Satz 2 LBG NRW vorgesehenen Einschränkungen auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

**E Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**F Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**G Befristung**

Weil es sich um ein Änderungsgesetz handelt, scheidet eine gesonderte Befristung des Gesetzes aus.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung des  
Beamtengesetzes für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(Landesbeamtengesetz – LBG NRW)**

**Artikel 1  
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift zu § 83 folgende Überschrift eingefügt:

„§ 83a Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“

2. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

**„§ 83a  
Erfüllung durch den Dienstherrn bei  
Schmerzensgeldansprüchen**

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO gleich, sobald er unwiderruflich und soweit er der Höhe nach angemessen ist.

**Beamtengesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesbeamtengesetz - LBG NRW)**

- § 83 Ersatz von Sachschäden

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 250 Euro erfolglos geblieben ist. Der Dienstherr kann die Übernahme der Erfüllung verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts Zahlungen als Unfallausgleich gemäß § 35 LBeamtVG NRW gewährt werden, oder wenn eine Zahlung als einmalige Unfallentschädigung gemäß § 43 LBeamtVG NRW oder als Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 43a LBeamtVG NRW gewährt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis der Vollstreckungsversuche zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde; für Beamtinnen und Beamte des Landes kann die Landesregierung die Zuständigkeit auf die für die Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge zuständige Behörde übertragen. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des oder der Geschädigten geltend gemacht werden.“

## **Artikel 2** **Übergangsregelung**

Für Schmerzensgeldansprüche gemäß § 83a, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden und deren Frist zur Übernahme der Erfüllung durch den Dienstherrn gemäß § 83a Absatz 3 Satz 1 am 1. Juli 2015 noch nicht abgelaufen war, kann der Antrag mit einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung gestellt werden.

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1: Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Die Gewalt gegen Staatsbedienstete nimmt in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung zu. Unter dieser Entwicklung leiden insbesondere Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, die bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten immer häufiger attackiert und verletzt werden. Die gegen die Gewalttäter bestehenden Schmerzensgeldansprüche können zwar auf dem Zivilrechtsweg oder im strafrechtlichen Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden. Dabei tragen die Beamtinnen und Beamten jedoch das Risiko, dass sich ihr Schmerzensgeldanspruch – mangels Liquidität des Schädigers – am Ende nur als teilweise oder gar nicht durchsetzbar erweist.

Bayern und Schleswig-Holstein haben ihren Beamten deshalb unlängst die Möglichkeit eingeräumt, in diesen Fällen eine Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn zu beantragen. Dies erscheint in Anbetracht der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sachgerecht. § 83a setzt diese Regelung auch für die Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen um.

### **Zu Artikel 2: Übergangsregelung**

Durch die Übergangsregelung können auch diejenigen Beamtinnen und Beamten von der Neuregelung profitieren, bei denen ein entsprechender Schmerzensgeldanspruch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurde. Voraussetzung ist, dass die in § 83a Absatz 3 Satz 1 LBG NRW bezeichnete Frist zur Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn am 1. Juli 2015 noch nicht verstrichen war.

### **Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
Peter Biesenbach  
Theo Kruse  
Dr. Marcus Optendrenk  
Werner Lohn

und Fraktion